

**Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 20. Juni 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juni 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. Mai 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 6. Juni 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§1 Praktische Voraussetzungen**

(1) Zusätzlich zu den in § 3 der “Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg” (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. S. 1401), zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Amt. Anz. S. 1253) und zu den in § 2 der “Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg” vom 18. Mai 2017 (Amt. Anz. S. 1186), genannten Voraussetzungen müssen die Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 37 Absatz 2 Satz 1 HmbHG ein mindestens zweiwöchiges Pflegepraktikum in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nachweisen.

(2) Dieses Praktikum kann in Einrichtungen mit akut-stationärer Versorgung (Krankenhäuser), Versorgung in der Langzeitpflege (Altenpflegeheime) oder in der ambulanten Pflege absolviert werden. Ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in einem dieser Bereiche ist ebenfalls als Nachweis gültig.

(3) Der Praktikumsnachweis muss Angaben zur vollständigen Adresse der Praktikumsstelle (z. B. Einrichtungsbriefkopf), zum absolvierten Zeitraum, zum Einsatzort während des Praktikums (z.B. Station/Wohnbereich etc.) und die Unterschrift der für den Einsatzort verantwortlichen Person, sowie einen Stempel des Einsatzortes enthalten.

**§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

(2) Mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den dualen Studiengang Pflege zuletzt geändert am 01. November 2012 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 20. Juni 2019